

**IDW Prüfungshinweis:
Die Prüfung der von Betreibern Kritischer Infrastrukturen gemäß
§ 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG umzusetzenden Maßnahmen
(IDW PH 9.860.2 n.F. (11.2023))**

Stand: 28.11.2023¹

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Ziel und Umfang der Prüfung	3
3.	Gegenstand der Prüfung	4
4.	Kriterien.....	5
5.	Besonderheiten bei der Auftragsannahme	5
5.1.	Prüfung einer Erklärung des Betreibers Kritischer Infrastrukturen über die gemäß § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG umzusetzenden Maßnahmen	5
5.2.	Direkte Prüfung des Betreibers Kritischer Infrastrukturen über die gemäß § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG umzusetzenden Maßnahmen	6
6.	Besonderheiten bei der Durchführung der Prüfung.....	6
7.	Besonderheiten bei der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers.....	7
	Anlagen.....	10
	Anlage 1: Anforderungskatalog zur Konkretisierung der Kriterien des § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG sowie beispielhafte Prüfungshandlungen	10
	Anlage 2: Auftragsart „Prüfung einer Erklärung der gemäß § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG von Betreibern Kritischer Infrastrukturen umzusetzenden Maßnahmen – Formulierungsbeispiel für den Prüfungsbericht über die Wirksamkeitsprüfung.....	71
	Anlage 3: Auftragsart „Prüfung einer Erklärung der gemäß § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG von Betreibern Kritischer Infrastrukturen umzusetzenden Maßnahmen – Formulierungsbeispiel für den Prüfungsbericht über die Angemessenheitsprüfung.....	76
	Anlage 4: Auftragsart „Direkte Prüfung der gemäß § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG von Betreibern Kritischer Infrastrukturen umzusetzenden Maßnahmen – Formulierungsbeispiel für den Prüfungsbericht über die Wirksamkeitsprüfung...	80
	Anlage 5: Auftragsart „Direkte Prüfung der gemäß § 8a Abs. 1 und § 8a Abs. 1a BSIG von Betreibern Kritischer Infrastrukturen umzusetzenden Maßnahmen – Formulierungsbeispiel für den Prüfungsbericht über die Angemessenheitsprüfung	84

¹ Verabschiedet vom Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT) am 21.06.2019 und billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 10.07.2019. Redaktionelle Anpassung der Anlage 1 an den Anforderungskatalog der BSI Veröffentlichung „Konkretisierung der Anforderungen an die gemäß § 8a Absatz 1 BSIG umzusetzenden Maßnahmen“ (Stand: 28.02.2020). Neufassung zur Berücksichtigung der Anforderungen des § 8a Abs. 1a BSIG; verabschiedet vom FAIT am 17.10.2023 und billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 28.11.2023.